

Geschäftsstelle

Entfelderstrasse 11

5001 Aarau

Telefon 062 837 18 18

info@aihk.ch

www.aihk.ch · www.ahv-aihk.ch

Wirtschaftspolitisches Mitteilungsblatt
für die Mitglieder der AIHK



**Aargauische Industrie- und
Handelskammer**

M I T T E I L U N G E N

Ja zum Campus-Kauf

von Peter Lüscher, lic. iur., AIHK-Geschäftsleiter, Aarau



In Brugg-Windisch soll ein Neubau für den Aargauer Campus der Fachhochschule Nordwestschweiz erstellt werden. Nachdem sich die ursprünglich vorgesehene Mietlösung stark verteuert hatte, beschloss der Grosse Rat, den Campus-Neubau für knapp 190 Millionen Franken zu kaufen. Gegen diesen Beschluss wurde das Referendum ergriffen, über welches im Februar abgestimmt wird. Die Kauflösung überzeugt in allen Teilen. Die AIHK sagt deshalb Ja zum Campus-Kauf.

**VOLKSABSTIMMUNG
VOM 13. FEBRUAR**

Vorgeschichte

Die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) vereinigt sechs ehemals kantonal beziehungsweise bikantonal geführte Fachhochschulen an mehreren Standorten in den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn. Sie führt neun Fachbereiche (Hochschulen) und bildet über 8'000 Studierende aus. Bereits bei der Fusion zur FHNW war klar, dass die beabsichtigten betrieblichen Synergien mittel- und langfristig nur erzielt werden können, wenn die Angebote an wenigen, grossen Standorten konzentriert werden. Zu diesem Zweck wurde einerseits das Ausbildungsportfolio konzentriert, andererseits sind die Infrastrukturen zu optimieren. So führt der Kanton Aargau wie 2001 vom Grossen Rat nach intensiven Diskussionen beschlossen bis 2013 seine bisher in Aarau, Baden, Brugg, Windisch und Zofingen verteilten Standorte in einem erweiterten

Campus in Brugg-Windisch zusammen. Der Staatsvertrag über die Errichtung und Führung der Fachhochschule Nordwestschweiz vom 27. Oktober 2004 legt fest, dass Windisch offizieller Sitz der FHNW ist. In der darauf aufbauenden Leistungsvereinbarung werden dem Kanton Aargau die Hochschule für Technik (Schwerpunkt, alleiniger vierkantonaler Standort), die Pädagogische Hochschule (Schwerpunktstandort) sowie die Hochschule für Wirtschaft (Komplementärstandort) zugewiesen. Die FHNW garantiert dem Kanton Aargau am Standort Brugg-Windisch die mietweise Abnahme von 24'500 m² Hauptnutzfläche. Diese Verpflichtung gilt bis 2016. Sind die notwendigen Räumlichkeiten bis dann nicht verfügbar, kann die FHNW sie andernorts mieten.

Der Grosse Rat genehmigte am 3. Juli 2007 die Realisierung des Campus-Neubaus in Windisch auf dem

Vorstandsmitglieder der Aargauischen Industrie- und Handelskammer (Stand: 1.1.2011)

Daniel Knecht, Präsident; Otto H. Suhner, Vizepräsident; Veith Lehner, Vizepräsident; Robert Aeschbach; Dr. Hans-Jörg Bertschi; Rolf Borer; Peter Bühlmann, Hans Bürge; Dr. Bruno Covelli; Peter Enderli; Erich Erne; Peter A. Gehler; Walter Hiltbrunner, Silvia Huber; Thomas Huber; Dr. Marianne Klöti; Christian Kuoni; Jörg Leimgruber; Kurt Lötscher, Stéphane Meyer; Josef Nietlispach; Dr. Markus Rückel; Rolf G. Schmid; Martin Schoop; Martin Steiger; Peter Stieger; Rudolf Vogt; Hans-Rudolf Wyss

Markthallenareal. Ein privater Bauherr sollte die Räumlichkeiten erstellen und sie an den Kanton vermieten, der sie seinerseits an die FHNW untervermietet. Der Beschluss verpflichtete den Regierungsrat, dem Grossen Rat rechtzeitig eine Botschaft vorzulegen mit der das Parlament über das Einlösen der vereinbarten Kaufoption bei Bauabschluss entscheiden kann.

Das Bauprojekt hat zwischenzeitlich Baureife erlangt. Es befindet sich planerisch und finanziell auf Kurs. Der Gemeinderat Windisch hat am 30. November 2009 die Baubewilligung erteilt, welche rechtskräftig ist. Gemäss Kostenvoranschlag per 30. Oktober 2009 befindet sich das Projekt im Rahmen des Kostendachs von 189,88 Millionen Franken.

Das Campus-Projekt in Kürze

- Der Campus-Neubau befindet sich an zentraler Lage in Brugg-Windisch, direkt beim Bahnhof
- 80% des Gebäudes bestehen aus Räumlichkeiten (Unterricht, Büro, Studierendenarbeitsplätze, Mensa, Bibliothek, Lager) für folgende Teile der FHNW:
 - Hochschule für Technik
 - Hochschule für Wirtschaft
 - Pädagogische Hochschule
 - Direktion und Services
- Die restlichen 20% beinhalten Nutzungen, die auch in unterrichtsfreien Zeiten zu einem lebendigen Stadtquartier beitragen:
 - Campussaal (Stadt Brugg und Gemeinde Windisch)
 - 48 Wohnungen (privater Investor)
 - Dienstleistungen im Erdgeschoss (privater Investor)

Am 29. Juni 2010 wurde der Campus-Kauf vom Grossen Rat mit 117 zu 2 Stimmen beschlossen. Gegen diesen Beschluss wurde von einem Komitee um den Aarauer Willy Buchser, Vermieter des Nordparks, das Referendum ergriffen. Am 13. Februar 2011 stimmen wir darüber ab.

Für eine starke Fachhochschule

Die Unternehmen im Kanton Aargau sind auf gut qualifizierte Mitarbeitende angewiesen, um im harten internationalen Konkurrenzkampf bestehen zu können. Qualitativ gute Ausbildungsstätten sind für die Nachwuchssicherung wichtig. Vom Know-how der Fachhochschulen können die Unternehmen aber auch dank des Technologietransfers profitieren. Zudem bieten derartige Bildungsinstitutionen qualifizierte Arbeitsplätze an. Je näher die Fachhochschule liegt und je besser sie erreichbar ist, desto grösser der Nutzen für die aargauische Wirtschaft. Die AIHK hat sich deshalb schon immer für eine auf die Be-

dürfnisse der Unternehmen ausgerichtete Fachhochschule im Kanton Aargau stark gemacht.

Mit dem Campus Brugg-Windisch entsteht ein auch im nationalen Massstab bedeutender Hochschulstandort mit hochschulgerechter Infrastruktur. Der Kanton Aargau wird als attraktiver Studienstandort wahrgenommen, einer Abwanderung der Studierenden nach Bern, Luzern oder Zürich (mit entsprechenden Kostenfolgen) wird erfolgreich entgegen gewirkt.

Der Kanton Aargau ist aufgrund seiner Grösse mit rund 40 Prozent an der Fachhochschule Nordwestschweiz beteiligt. Ein kantonaler Campus ist deshalb für den Kanton Aargau von grosser Bedeutung und sichert seine Führungsrolle innerhalb der Nordwestschweiz.

Ein Campus ist sinnvoll

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit in Ausbildung und beruflicher Tätigkeit ist wichtig. Deshalb unterstützt die AIHK die Zusammenfassung der aargauischen Fachbereiche der FHNW auf einem einzigen Campus. Räumliche Nähe schafft die Voraussetzung für informelle Gespräche und konstruktives Zusammenarbeiten. Davon können alle profitieren. Wir tragen den Standortentscheid von 2001 deshalb nach wie vor überzeugt mit.

Ein Campus ist mehr als die Summe der einzelnen Schulräume. Alle im Campus integrierten Hochschulen (Pädagogik, Technik, Wirtschaft) profitieren von Räumlichkeiten, die es in dieser Weise an zahlreichen dezentralen Standorten so nicht geben würde:

- attraktive Mensa als Begegnungs- und Austauschort unter den Studierenden und Mitarbeitenden,
- umfassende Bibliothek,
- genügend Turnhallen und somit vielseitiges Angebot für den Hochschulsport,
- grosse, durch alle Hochschulen genutzte Vorlesungssäle (in Verbindung mit dem durch die Gemeinden finanzierten Campussaal entsteht so ein attraktives Tagungszentrum),
- direkt neben dem Bahnhof gelegener Standort,
- privat finanzierte Einkaufsmöglichkeiten auf dem Areal selbst.

Drei Hochschulen an einem Standort ermöglichen einen effizienten Einsatz von Personal, Ressourcen und Infrastruktur. Davon profitiert auch der Kanton

Aargau: sei es mit Effizienzgewinnen im Betrieb, sei es mit gemeinsamen Ausbildungsgefässen der verschiedenen Fachrichtungen.

Kauf oder Miete?

Standort und Projekt des Campus-Neubaus sind rechtsgültig beschlossen. Der Campus-Neubau beruht auf einem sehr langen und breit abgestützten Prozess. Die Politik hat dazu mehrmals Stellung genommen und die jeweiligen Vorentscheide bestätigt. Bei der Abstimmung geht es somit einzig um die Frage, ob der Kanton die FHNW-Räumlichkeiten kaufen oder mieten wird.

Das beschlossene Campus-Projekt ist wirtschaftlich sinnvoll, wie das für die Subventionen zuständige Bundesamt für Berufsbildung und Technologie BBT in einer Stellungnahme aus dem Jahr 2010 zum Campus-Neubau von Brugg-Windisch festhält: «Das Projekt ist wirtschaftlich. Die Kennwerte entsprechen dem heutigen Kostenniveau von Bauten mit vergleichbaren Anforderungen und Standards.»

Kaufen ist günstiger als mieten

Die Finanzkrise hat dazu geführt, dass sich die Kosten der vorgesehenen Mietlösung gegenüber 2007 stark erhöht haben. Regierungsrat und Parlament haben deshalb 2010 entschieden, die FHNW-Räumlichkeiten im Campus-Neubau zu kaufen anstatt zu mieten. Mit dem Kauf spart der Kanton je nach Zinsentwicklung jährlich 2 bis 4 Millionen Franken im Vergleich zur Mietlösung.

Als Eigentümer ist der Kanton unabhängiger denn als Mieter. Mögliche Änderungen von Mietvertrag, Mietzins und Eigentümerschaft entfallen. Der Kanton kann zusammen mit der FHNW ohne Rücksicht auf einen Vermieter Nutzungsanpassungen vornehmen.

Gemäss Staatsvertrag vermietet der Kanton Aargau seine Liegenschaften zu einem «marktgerechten Mietpreis» an die FHNW. Bei Anlagekosten von 189,9 Millionen Franken erhält der Kanton einen jährlichen Mietzins von 12,23 Millionen Franken. Dies entspricht einer Bruttorendite von 6,4 Prozent, was als durchaus attraktiv angesehen werden darf.

Unrealistische Alternativlösung

Die Pädagogische Hochschule ist seit 1996 im Nordpark an der Küttigerstrasse in Aarau eingemietet.

Das Referendumskomitee behauptet, es liege für diesen Standort ein Projekt vor, das im Vergleich zum Campus-Neubau in Brugg-Windisch erheblich günstiger zu stehen käme. Diese Aussage ist mit Blick auf Projektstand, Kosten und Infrastrukturen zu hinterfragen.

Der Stand der beiden Projekte ist nicht vergleichbar. Für den Campus-Neubau in Brugg-Windisch liegt ein ausführungsreifes Projekt mit einer rechtskräftigen Baubewilligung sowie einem vertraglich vereinbarten Kostendach vor. Die Ausführungspläne liegen bereit. Nahezu jedes bauliche Detail ist definiert, die Kosten sind bekannt und durch unabhängige, externe Experten überprüft worden. Für den Nordpark in Aarau existiert lediglich eine Machbarkeitsstudie, die zudem ohne Miteinbezug der Nutzerin erstellt worden ist. Der Weg bis zu einer Baubewilligung ist somit noch weit.

Bei seinen Aussagen zu möglichen Kosteneinsparungen vergleicht das Referendumskomitee Äpfel mit Birnen: Im Nordpark ist ein Neubau einzig für die Pädagogische Hochschule vorgesehen, was dem Konzentrationsbeschluss des Grossen Rates von 2001 klar widerspricht. In Brugg-Windisch müsste für die anderen Teile der FHNW trotzdem gebaut werden. Die Pädagogische Hochschule macht im Campus-Neubau nur rund ein Drittel des Raumprogramms aus. Beim Projekt Nordpark sind zudem aufgrund des heutigen Projektstandes keine zuverlässigen Aussagen zu den Kosten möglich.

Dem Projekt Nordpark mangelt es auch an Infrastrukturen: Für die Pädagogische Hochschule fehlen Turnhallen. In der näheren Umgebung sind fast keine Verpflegungsmöglichkeiten vorhanden. Die Erschliessung mit öffentlichem und privatem Verkehr ist unbefriedigend, der Bahnhof Aarau weit entfernt.

Der Nordpark in Aarau ist keine valable Alternative zum Campus in Brugg-Windisch.

Ja zum Campus-Kauf

Der AIHK-Vorstand hat aus den oben dargestellten Gründen die Ja-Parole zum Campus-Kauf beschlossen. Er folgt damit dem eindeutigen Beschluss des Grossen Rates, welcher den Kredit mit 117 zu 2 Stimmen gutgeheissen hat.

Die ländlichen Wirtschaftsräume nicht ausschliessen!

von Jan Krejci, lic.iur., juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

RAUMPLANUNG



Im letzten Jahr wurde der kantonale Richtplan gesamthaft überarbeitet. Die AIHK steht der Stossrichtung der Vorlage positiv gegenüber, macht aber auch auf kritische Punkte aufmerksam. So ist es etwa wichtig, dass trotz wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkten auch die in ländlichen Regionen ansässigen Unternehmen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten haben müssen. Zudem fordert die AIHK, dass die verschiedenen Täler im Aargau besser miteinander vernetzt werden.

Gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) bestimmen die Kantone im Richtplan in den Grundzügen, wie sich ihr Gebiet räumlich entwickeln soll. Dabei soll festgestellt werden, welche Gebiete sich für die Landwirtschaft eignen, welche Regionen besonders schön, wertvoll oder für die Erholung bedeutsam sind sowie welche Räume durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind. Die Richtpläne müssen im Weiteren über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Besiedlung sowie des Verkehrs, der Versorgung und der öffentlichen Bauten und Anlagen Aufschluss geben. Sie sind behördenverbindlich und zeigen mindestens auf, wie die raumwirksamen Tätigkeiten im Hinblick auf die anzustrebende Entwicklung aufeinander abgestimmt werden sollen und in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Aufgabenerfüllung vorgesehen ist.

Der Richtplan soll gemäss Art. 9 RPG in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überprüft und wo nötig überarbeitet werden. Der heute gültige Richtplan des Kantons Aargau wurde 1996 vom Grossen Rat beschlossen und verlor seither durch zahlreiche Anpassungen an Übersichtlichkeit. Aus diesem Grund wurde der aargauische Richtplan letztes Jahr gesamthaft revidiert. Im Herbst lud dann der Regierungsrat interessierte Kreise ein, bis Ende Dezember 2010 zur Vorlage Stellung zu nehmen.

Nur wirtschaftsverträgliche Anpassungen

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) steht der Stossrichtung der Vorlage positiv gegenüber und attestiert dem Kanton grundsätzlich eine vernünftige Raumplanung. Der Richtplan wurde angemessen weiterentwickelt und Korrekturen wurden dort angebracht, wo sie Sinn machen. Allerdings haben die kantonalen Behörden auch gewisse Inter-

essen berücksichtigt, die die Wirtschaft in ihrer Entwicklung einschränken können, wie etwa Wildschutzkorridore, die nun ebenfalls neu im Richtplan erscheinen. Die AIHK ist nicht grundsätzlich gegen entsprechende Festsetzungen im Richtplan, fordert aber, dass solche Richtplananpassungen vorgängig auf ihre Wirtschaftsverträglichkeit überprüft werden sowie dass eine vernünftige Interessenabwägung erfolgt. Im Weiteren erachtet die AIHK eine Top-Down-Raumplanung als zielführend. Der Kanton Aargau kann es sich nämlich nicht leisten, dass jede Gemeinde eine eigene Wirtschaftspolitik betreibt.

Notwendige Quervernetzung

Der revidierte Richtplan sieht neu ein Bündel von Hauptausrichtungen und Strategien vor. Unter anderem sollen im Aargau die Nutzung der inneren Siedlungsreserven und eine gute Erreichbarkeit unterstützt werden. Für die räumliche Entwicklung sollen urbane Entwicklungsräume, ländliche Entwicklungsachsen und ländliche Entwicklungsräume unterschieden und gut miteinander vernetzt werden. Die AIHK unterstützt diese Strategie ausdrücklich. Eine Vernetzung der wirtschaftlichen Räume ist zwingend. Als gutes Beispiel kann das obere Wynental bezeichnet werden, wo eine Verkehrsanbindung zum Wirtschaftsraum Sursee (Kanton LU) mittels Bus von Reinach-Menziken erreicht wurde. Als Nebenfolge können die Vernetzungen allerdings zu mehr Verkehr führen und bedingen deshalb eine enge und grenzüberschreitende Zusammenarbeit unter den verschiedenen Kantonen.

Ebenfalls bedarf es aus Sicht der AIHK einer regionalen, kantons- und grenzüberschreitend abgestimmten Verkehrspolitik sowie im ganzen Kanton einer (besseren) Quervernetzung der Täler. Eine entsprechende Strategie des Kantons war bisher zu wenig ersichtlich. Zum Beispiel existieren in den Pa-

rallertälern Seetal, Wynental oder Suhrental keine funktionierenden Querverbindungen, weder für den motorisierten Individualverkehr noch für den öffentlichen Verkehr. Vom oberen Wynental her gibt es zu den Stosszeiten regelmässig eine zähe Kolonne Richtung Autobahn A1. Eine Querverbindung durch den Pfaffenbergtunnel ins Suhrental (südlich Schöftland auf Schnellstrasse) beispielsweise könnte grosse Erleichterung bringen. Im Weiteren fehlen Anbindungen der Seitentäler an die Verkehrshauptachsen.

Überregionale Planung nötig

Regionale Planungsverbände (sog. Replas) erarbeiten die regionalen Grundlagen für die kantonalen Planungen und sorgen dafür, dass die Gemeinden ihre Planungen innerhalb der Region aufeinander abstimmen. Sie haben dabei die Planungsgrundlagen und die kommunalen Planungen der Nachbarregionen zu berücksichtigen. Die AIHK fordert einen stärkeren Einfluss dieser Regionalplanungsverbände. Zudem sollten diese zwar ausgewogen zusammengesetzt werden, dürften aber ruhig weniger Politiker dafür mehr Sachverständige sowie Wirtschaftsvertreter enthalten. Ausserdem erachten wir die Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeit dieser Verbände als sehr wichtig.

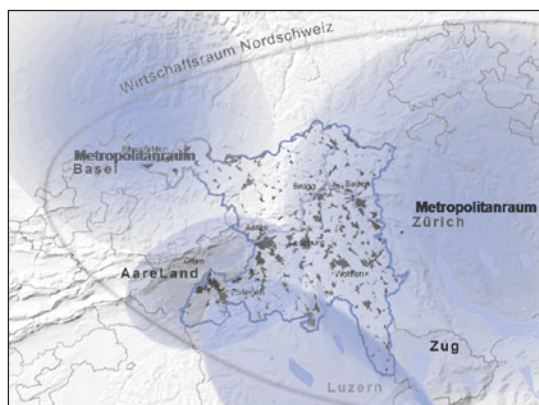


Abb. 1: Wirtschaftsraum Nordwestschweiz (Quelle: BVU)

Wie im Richtplan richtig ausgeführt, bestehen die aktuellen Herausforderungen unter anderem darin, dass die Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsentwicklung gemeindeübergreifend stattfindet. Der aargauische Wirtschaftsraum und mit ihm auch die kantonale Raumplanung enden nicht an den Kantongrenzen (siehe Abbildung 1). Wir unterstützen deshalb die Bildung von funktionalen Räumen. Daher sollte auch vermieden werden, dass die Gemeinden nur ihr eigenes «Gärtchen» pflegen und nicht über die Gemeindegrenzen hinaus planen.

Wirtschaftliche Entwicklung auch in ländlichen Regionen ermöglichen

Neu will der Kanton wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte (ESP) im Richtplan festsetzen. An diesen Standorten sollen Voraussetzungen für wettbewerbsfähige regionale Dienstleistungs-, Industrie- und Gewerbeschwerpunkte mit guter Arbeitsplatzstruktur und guter Erreichbarkeit geschaffen werden. Sie werden aber nur dort geplant, wo die Rahmenbedingungen gut sind. Die ESP sollen produzierenden und verarbeitenden Nutzungen, arbeitsintensiven Nutzungen, Nutzungen mit hohem Güterverkehr sowie Nutzungen mit hohem Personenverkehr dienen.

Wir unterstützen grundsätzlich die Bildung von Räumen, in denen sehr gute Rahmenbedingungen anzutreffen sind. Die Festsetzung von ESP führt aber dazu, dass zum Beispiel neue Einkaufszentren oder Transportunternehmen nur noch innerhalb solcher Gebiete angesiedelt werden dürfen. Dies birgt die Gefahr, dass wirtschaftliche Entwicklung künftig nur noch in ausgewählten Gebieten möglich sein wird. Das darf nicht sein. Auch im ländlichen Raum existieren Unternehmen, deren Existenz und Weiterentwicklung nicht durch raumplanerische Massnahmen behindert oder sogar gefährdet werden dürfen. Die AIHK setzt deshalb ein Fragezeichen hinter diese Strategie. Aus unserer Sicht kann durch das Zulassen wirtschaftlicher Entwicklung auch in ländlichen Regionen, der Verkehr durchaus minimiert werden. Indem sich nämlich die Arbeitnehmenden in der ländlichen Region und in der Nähe der Arbeitgeberin ansiedeln, verringert sich auch ihr Arbeitsweg und somit die Belastung der Verkehrsinfrastruktur.

Auf gute Erreichbarkeit angewiesen

Die gute Erreichbarkeit von Unternehmen in (fast) allen aargauischen Regionen ist einer unserer wichtigen positiven Standortfaktoren. Diesen Standort- und Konkurrenzvorteil gilt es zu erhalten. Heute bestehen bereits an diversen Standorten Engpässe im Verkehr. Die Wirtschaft ist aber auf eine gute Erreichbarkeit angewiesen. Deshalb fordert die AIHK, dass gezielte Ausbauten zur Bewältigung des wachsenden Verkehrs schnellstmöglich realisiert werden und ausgereifte Bauprojekte vorgezogen werden.

Die AIHK fordert vom Kanton für die Zukunft eine visionäre Verkehrsplanung. Bloss punktuelle Ausbesserungen und somit eine «Pflasterlipolitik» lehnen

wir ab. Der Kanton soll nicht nur die bestehende Infrastruktur verbessern, sondern sich ernsthaft über einen durchdachten Ausbau Gedanken machen. Für die Gemeinden und die regionalen Wirtschaftsräume ist es zwingend, dass der Kanton mit einer grosszügigen Bewilligungspraxis und mit raschen Verfahrensdurchläufen im Bereich Mobilität bestmögliche Unterstützung bietet. Dies gilt insbesondere da, wo Kantonsstrassen oder Kantonsabschnitte betroffen sind. Bei den Kantonsstrassen braucht es gezielte Ausbauten bzw. Neubauten. Die entsprechende Planung ist voranzutreiben. Dabei ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Verkehrsprobleme nicht nur lokal, sondern überregional gelöst werden.

Sodann wird im Richtplan das kantonale Interesse an der guten internationalen Erreichbarkeit des Kantons Aargau festgeschrieben. Die AIHK begrüsst diesen Beschluss. Für die Wirtschaft sind die Landesflughäfen Zürich und Basel-Mulhouse-Freiburg von hohem Interesse. Nichts desto trotz unterstützt die AIHK die kritische Haltung der Regierung betreffend der Belastung durch Flugbewegungen über dem Gebiet des Kantons Aargau.

Windkraft und Geothermie im RP

Neu widmet der Richtplan dem Sachbereich «Energie» ein eigenes Kapitel. Dies ist sehr zu begrüessen. Denn mit der Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, wie etwa der Windkraft oder der Geothermie, entstehen zunehmend neue Nutzungskonflikte.

Die Geothermie hat trotz bisherigen Rückschlägen in Basel und Zürich in der Schweiz von allen neuen erneuerbaren Energien das grösste Potential. Der grosse Vorteil der geothermischen Energie ist, dass sie unabhängig von klimatischen und saisonalen Einflüssen stets vorhanden ist und so im Gegensatz zu den meisten anderen erneuerbaren Energien wertvolle Bandenergie liefern kann, wie es heute in grösserem Mass in unserem Land nur Wasser- und Kernkraftwerke können. Nach wie vor befindet sich die tiefe Geothermie in der Schweiz aber in der Testphase und es sind noch keine entsprechenden Anlagen in Betrieb. Umso mehr unterstützt die AIHK die Bemühungen des Regierungsrates die Nutzung geothermischer Energie zu fördern. Mit Verwunderung mussten wir aber feststellen, dass der Kanton sich mittels Richtplan das Recht erteilen lassen will, sich an Pilotanlagen der Tiefengeothermie beteiligen zu können. Eine solche Festlegung hat nichts im Richtplan zu suchen und muss eher im Energiegesetz

oder wie geplant, in einem eigenständigen Gesetz geregelt werden.

Kritisch stehen wir auch dem Vorschlag gegenüber, dass Kleinkraftwerke unter 50 kW nicht mehr gebaut werden dürfen. Gemäss dem revidierten Richtplan sei das Potenzial solcher Anlagen bereits weitestgehend ausgeschöpft und es sei nur noch in wenigen Gewässern die Erneuerung von Kleinstkraftwerken möglich. Da sie ausserdem keinen im öffentlichen Interesse liegenden Beitrag an die Stromversorgung leisten, jedoch ökologische Nachteile für die ohnehin schon stark genutzten Aargauer Gewässer mit sich bringen, sollen die sogenannten Pico-Kraftwerke (<50 kW) gemäss Ansicht des Kantons deshalb nicht mehr erstellt werden dürfen. Eine entsprechende Einschränkung hat im Richtplan grundsätzlich nichts zu suchen. Insbesondere Wasserwirbelkraftwerke sind gemäss Claude Urbani, Präsident der Genossenschaft Wasserwirbelkraftwerke Schweiz, im Leistungsbereich von 10-50 kW eine neue und zukunftsweisende Technologie mit viel Potential. Ausserdem hätten sie unter anderem den Vorteil, dass sie Strom produzierten, der zu 97 Prozent CO₂-frei sei. Die kleinen, günstigen Kraftwerke brächten durch die unterirdige Anlage nur einen minimalen Eingriff in Landschaft und böten eine grosse Chance für den Innovationsstandort Schweiz durch ihr Potential bei Forschung und Entwicklung. Die AIHK hat eine entsprechende Regelung bereits bei der Vernehmlassung zur Gesamtrevision des Energiegesetzes gerügt.

They did it again!

Zum wiederholten Mal lehnt die AIHK die sachfremde Vermischung verschiedener Vorlagen ab. So findet sich im Richtplan jetzt neu im Kapitel Mobilität unter Luftverkehr/Flugplätze die Forderung, dass bis zur Entlassung der bestehenden Kraftwerke Beznau I und II aus der nuklearen Überwachung der Überflug über die Insel Beznau verboten sein soll. Diese offensichtliche Verknüpfung mit dem geplanten Ersatzkernkraftwerk Beznau und dem umstrittenen An- und Abflugregime des Flughafens Zürich ist absolut sachfremd, gefährdet die Erfolgsaussichten des geplanten Projekts und wird deshalb von der AIHK abgelehnt. Im Zusammenhang mit dem Ersatzkraftwerk Beznau wird ausserdem die Bedingung aufgenommen, dass dieses der langfristigen Sicherung der Stromversorgung der Schweiz dienen muss. Wie bereits im Rahmen der letztjährigen Vernehmlassung zum Ersatzkraftwerk kritisiert, ist diese

verpflichtende Bedingung im Rahmen der kantonalen Richtplanung sachfremd und muss (wenn überhaupt) im Energiegesetz geregelt werden. Zudem hat der Bund mit dem Kernenergiegesetz im Bereich

der Kernenergie seine Kompetenz abschliessend wahrgenommen. Dabei verzichtete er ausdrücklich darauf, dass ein Bedarfsnachweis erbracht werden muss.

Forderungen der AIHK:

- Die Quervernetzung der verschiedenen Täler im Kanton Aargau muss gesamtheitlich überprüft werden.
- Regionalplanungsverbände sollen eine stärkere Bedeutung erhalten.
- Im Richtplan soll explizit festgeschrieben werden, dass auch in den ländlichen Regionen ansässige Unternehmen angemessene Entwicklungsmöglichkeiten haben müssen.
- Die Haupttransversale A1 ist unverzüglich auf dem ganzen Kantonsgebiet auf 6 Spuren zu erweitern.
- Der Kanton soll nach einem vernünftigen Ausbau über die Kantonsgrenzen hinaus Richtung Westen und Osten suchen und sich für dessen Realisierung einsetzen (Stichwort: Entlastung Baregg / Gubrist).

Vereinfachte Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

von Marco Caprez, lic.iur., Rechtsanwalt, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



In der Wintersession 2010 hat das Parlament das Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen verabschiedet. Das Gesetz soll die jahrelange Rechtsunsicherheit bei der Besteuerung vor allem von Mitarbeiteraktien und -optionen beenden. Gegenstand des neuen Gesetzes bilden der Umfang und der Zeitpunkt der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sowie die Besteuerungsordnung für grenzüberschreitende Sachverhalte. Endlich eine klare Grundlage auf Bundesebene zur Regelung eines immer häufiger angewandten Salärmodells.

STEUERRECHT

Mitarbeiterbeteiligungen als Salärmodell und Incentive haben in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Es kommt häufig vor, dass Unternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Aktien zu einem Vorzugspreis abgeben, um deren Motivation und Leistungsbereitschaft zu verbessern. Mit Einführung von Artikel 17 DBG (Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990) resultierte zwar eine gesetzliche Grundlage, um geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen steuertechnisch zu erfassen. Da die meisten Beteiligungen aber einer Verfügungssperre unterliegen, stiess diese Regelung in der Praxis rasch an ihre Grenzen. Unklar blieb nämlich weiterhin, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang Mitarbeiteraktien besteuert werden: Bereits beim Erwerb oder erst beim Wegfall der Verfügungssperre. Diverse Kreisschreiben der eidgenössischen Steuerverwaltung, Bundesgerichtsentscheide und teilweise sich widersprechende Praxen der Kantone haben diese Rechtsunsicherheit zusätzlich verstärkt.

Vor diesem Hintergrund wurde am 14. März 2003 ein Vernehmlassungsverfahren für ein neues Bundes-

gesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen eröffnet. Die Problematik dabei war nicht nur, allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze wie die Rechtsgleichheit und die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (die im Spannungsfeld zum Grundsatz der Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne steht) zu entschärfen. Die Vielfalt und die Komplexität der verschiedenen Beteiligungsmodelle mit Sperrfristen, Verfallsklauseln, etc. verursachte enorme Schwierigkeiten in Bezug auf Umfang und Zeitpunkt der Besteuerung. Hinzu kamen die dynamischen Aktienmärkte sowie die sich widersprechenden Interessen der Volksvertreter. Sowohl das DBG als auch das StHG (Steuerharmonisierungsgesetz) werden nun geändert. Die Referendumsfrist läuft am 7. April 2011 ab.

Echte und unechte Beteiligungen

Das neue Gesetz unterscheidet vorab zwischen echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen. Welche Arten von Beteiligungen und Wertpapieren als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten, wird im Gesetz explizit aufgeführt, so unter anderem Aktien oder

Partizipationsscheine oder Optionen an solchen. Im Gegensatz dazu sind unechte Mitarbeiterbeteiligungen etwa Anwartschaften auf einen Barabfindungsanspruch. Die Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil echte Mitarbeiterbeteiligungen grundsätzlich im Zeitpunkt des **Erwerbs**, unechte im Zeitpunkt des **Zuflusses** besteuert werden sollen.

Was den Umfang der Besteuerung betrifft, so wird zwischen freien, d.h. sofort veräusserbaren, und gesperrten Beteiligungen unterschieden. Viele Unternehmen bevorzugen gesperrte Mitarbeiteraktien. Oftmals bezwecken sie damit, ihre Mitarbeitenden längerfristig an sich zu binden.

Besteuerung von Mitarbeiteraktien

Mitarbeiteraktien gelten als echte Beteiligungen im obigen Sinne. Sofern sie den Arbeitnehmern zu einem Vorzugspreis abgegeben werden, stellt die Differenz zum Verkehrswert Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit dar, das zum Zeitpunkt des Erwerbs steuerbar ist.

Wurde die Mitarbeiteraktie mit einer Sperrfrist belegt, so berücksichtigt man bei der Berechnung der steuerbaren Leistung einen so genannten Diskont von 6 Prozent jährlich während maximal zehn Jahren. Nicht einzusehen ist aber, weshalb der erwähnte Diskont nach Artikel 17b des Gesetzes lediglich auf Mitarbeiteraktien beschränkt sein soll. Es wäre wünschenswert und auch sinnvoll, dass dies auf sämtliche Vermögensrechte und geldwerten Arbeitgeberleistungen ausgedehnt werden könnte. Sofern man über ein Gut nicht verfügen kann, mindert dies in den meisten Fällen auch automatisch dessen Wert.

Was ist eine Mitarbeiteroption?

«Eine Mitarbeiteroption ist das einem Mitarbeiter aufgrund seines Arbeitsverhältnisses in der Regel zu Vorzugsbedingungen eingeräumte Recht, eine Aktie der Arbeitgeberin innerhalb eines definierten Zeitraums zu einem bestimmten Zweck zu erwerben, um sich am Gesellschaftskapital der Arbeitgeberin zu beteiligen» (vgl. Merkblatt über die Besteuerung von Mitarbeiteroptionen des Steueramtes Zürich).

Besteuerung von Mitarbeiteroptionen

Mit dem neuen Gesetz müssen Mitarbeiteroptionen in Zukunft danach unterschieden werden, ob sie börsenkotiert sind oder nicht.

Bei börsenkotierten Mitarbeiteroptionen, die sofort und frei verfügbar sind, gilt das Einkommen grund-

sätzlich als realisiert, sobald der Arbeitnehmer frei von arbeitsvertraglichen Verpflichtungen darüber verfügen kann, d.h. im Zeitpunkt des Erwerbs. Als Bewertungsgrundlage gilt der Verkehrswert. Wartet der Arbeitnehmer mit der Ausübung zu, so trägt er auch die damit verbundenen Risiken, etwa ein Kapitalverlust. Im Gegenzug bleibt ein allfällig erzielter Kapitalgewinn steuerfrei.

Im Gegensatz dazu werden nicht börsenkotierte Mitarbeiteroptionen (und Mitarbeiteroptionen mit Verfügungsbeschränkungen) neu zum Zeitpunkt ihrer Ausübung besteuert. Dies hat den positiven Effekt, dass diese nicht mehr nach sehr komplexen mathematischen Formeln bewertet werden müssen.

Grenzüberschreitende Aspekte

Oftmals erhalten Kadermitarbeiter von international tätigen Unternehmen Optionen als Salärbestandteil. Unbestritten dürfte sein, dass solche Arbeitnehmer äusserst mobil sind. Ein Wohnsitzwechsel ins Ausland zwischen der Zuteilung und der Ausübung der Optionen ist durchaus denkbar. War der Arbeitnehmer nun zumindest während eines gewissen Zeitraums in der Schweiz wohnhaft, so kommt der Schweiz ein anteilmässiges Besteuerungsrecht zu, egal ob er im Ausübungszeitpunkt im Ausland wohnt oder nicht. Die bisherige „Alles-oder-nichts-Praxis“, bei der einzig auf den Ausübungszeitpunkt abgestellt wird, wird somit aufgegeben, was als Fortschritt betrachtet werden kann. Schweizerische Unternehmen müssen nun aber sicherstellen, dass sie die Steuern anteilmässig abliefern (Quellensteuern von 11,5 Prozent). Voraussetzung dafür ist, dass die Arbeitnehmer die Optionen während ihrer Tätigkeit in der Schweiz erhalten oder das Ausübungsrecht vorbehaltlos erworben haben.

Fazit

Nach langen und zahlreichen Debatten wurde das Gesetz vom Parlament im Dezember 2010 endlich verabschiedet. Zusammenfassend kann man von einem Fortschritt im Vergleich zur geltenden Praxis sprechen. Grosser Vorteil ist nun die klare und einheitliche Praxis der Kantone, was bis anhin nicht immer der Fall war. Die vorgesehenen Regelungen fördern die Attraktivität des Standortes Schweiz. Es wäre indes eine Illusion zu glauben, dass mit dem neuen Gesetz nun sämtliche Probleme im Bereich der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen gelöst wären. Die Unternehmen sind schliesslich gut beraten, die quellensteuerrechtlichen Aspekte sorgfältig zu berücksichtigen.